



# BDE

Kreislauf, Wirtschaft, Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Herrn Dr. Guido Wustlich  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,  
Referat IIIB2  
Schanhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Per E-Mail:



**Peter Kurth**  
Geschäftsführender Präsident

Tel.: +49 30 590 03 35-10  
Fax: +49 30 590 03 35-36  
kurth@bde.de

Zeichen: PK

17.09.2020

## Stellungnahme zum Entwurf des „EEG 2021“ des BMWi

**BDE**  
**Bundesverband der Deutschen**  
**Entsorgungs-, Wasser-**  
**und Rohstoffwirtschaft e.V.**  
Wirtschafts- und Arbeitgeberver-  
band

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,  
Sehr geehrte Damen und Herren des Referats IIIB2,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des EEG 2021 vom BMWi Stellung  
beziehen zu dürfen.

**BDE Berlin**

Von-der-Heydt-Straße 2  
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0  
Fax: +49 30 590 03 35-99

Der BDE e.V. möchte auf eine besondere Problematik hinweisen, die durch die  
Fehlentwicklung des EEG in Zukunft zu massiven Änderungen bei der Art der Ver-  
wertung von Biomasse führen wird, welche auch unsere klimapolitischen Ziele kon-  
terkarieren werden.

**BDE Brüssel**

Rue de la Science 41  
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90  
Fax: +32 2 548 38-99

Zum einem ist es nicht zu verantworten, dass es zu einer Zunahme der thermischen  
Verwertung von getrennt erfassten Bioabfällen kommt, wenn die Vorgaben bezüg-  
lich der Vorbehandlung von Bioabfällen zu streng sind. Das EEG fördert in Verbin-  
dung mit der Biomasseverordnung das Verbrennen von Bioabfällen (§2 (2) 4) ge-  
nauso wie Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft (§2 (2) 1-4). Dies könnte dann  
an verschiedenen Stellen dazu genutzt werden, um eine Vorsortierung zur biologischen  
Behandlung zu umgehen. Das verträgt sich nicht mit der Abfallhierarchie des  
Kreislaufwirtschaftsgesetzes und wirkt sich zudem auch negativ auf die Recycling-  
quote aus. Wird die Verbrennung von Biomasse gefördert, dann rechnet der BDE  
e.V. mit einem dramatischen Anstieg der Mitverbrennung von Biomasse in Kohle-  
kraftwerken. Dieser Ansatz ist in dem jetzigen Entwurf der EEG-Novelle vertreten  
und lässt dies entsprechend zu.

www.bde.de  
info@bde.de

Zum anderen werden im Zusammenhang mit der EEG-Novellierung ebenfalls an-  
dere Gesetze und Verordnungen aktualisiert, die in einem direkten Zusammenhang  
stehen. Daher sollte ebenfalls die Biomasseverordnung angepasst werden. Hierbei  
sollten beschrieben werden, dass zwar die Energie über eine Vergärung bzw. Bio-  
gasproduktion genutzt, jedoch keine Verbrennung im klassischen Sinne gefördert

Commerzbank  
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00  
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027  
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B



werden soll. Sowohl das europäische Recht als auch das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz fordern auch für getrennt erfasste Bioabfälle vorrangig die stoffliche Verwertung. Die Abfallrahmenrichtlinie sieht hier eine klare Abfallhierarchie vor, welche der stofflichen Verwertung wie energetischen einen klaren Vorrang gibt. Insofern ist es für uns eher widersprüchlich, wenn über das EEG die Verbrennung eben dieser Bioabfälle auch noch finanziell gefördert werden soll. Ein weiterer Widerspruch ist beim Klimaschutz zu finden, denn CO<sub>2</sub>-Einsparungen sollen bspw. durch die Einlagerung von CO<sub>2</sub> in Böden, um z.B. den Humusaufbau zu fördern, erzielt werden. Wird die Verbrennung von Biomasse im EEG gefördert, so können diese Klimaschutzmechanismen nicht betrieben werden und ein wichtiger Beitrag zum Erreichen unserer Klimaschutzziele wird verpasst.

Darüber hinaus schlagen wir eine Novellierung der Biomassenverordnung vor. Wir halten konkret folgende Änderungen für erforderlich:

## § 2 Anerkannte Biomasse (2)

	<b>Aktuelle Formulierung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<b>§ 2 Anerkannte Biomasse (2)</b>	3. Abfall und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land, Forst und Fischwirtschaft,	<del>2. Abfall und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land, Forst und Fischwirtschaft,</del> Aus Abfällen und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte.
<b>§ 2 Anerkannte Biomasse (2)</b>	4. Bioabfälle im Sinne von §2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung,	<del>4. Bioabfälle im Sinne von §2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung,</del> Aus Bioabfällen im Sinne von § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte,

Des Weiteren begrüßt der BDE e.V. grundsätzlich, dass Altholz-Anlagen, welche zu den ausgeförderten Anlagen zählen, nicht nach dem Ende ihrer Vergütungsdauer nach dem EEG ihren Einspeisevorrang nach §11 EEG 2021 verlieren. Gleichzeitig müssen wir darauf aufmerksam machen, dass es zu Entsorgungsproblemen von Altholz kommen wird, da die finanzielle Förderung nach dem EEG ausgelaufen ist und die allgemeine Absteuerungssituation für Altholz bereits heute, aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen, kaum zu bewältigen ist.

Als letzten Punkt ist darauf zu verweisen, dass der Referentenentwurf ein Ziel von rund 6 GW für das Jahr 2030 vor (nach Abzug des biogenen Anteils bei der Müllverbrennung) vorsieht. Durch die flexible Fahrweise wäre die Stromerzeugung dann bei nur noch 24 TWh. Diese Zahlen stehen im Widerspruch zum Leitszenario im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung.



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Neben dem Herausnehmen von Biomasse aus der Verbrennung, braucht es für das Erreichen der Ziele, neben der Anpassung der Höchstgebotsgrenze, eine Erhöhung des Zubaukorridors auf 900 MW ab dem Jahr 2024.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung  
Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth  
Geschäftsführender Präsident

Timo Frahsa  
Referent